

Datum 09.12.2019

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-069/2019

Gegenstand: Standpunkte der Stadt Chemnitz in Verbänden

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Der Beschlusspunkt 1 des Antrages ist unzulässig, da es sich gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 SächsGemO um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Zu Beteiligungsverfahren mit überregionaler Bedeutung und langfristigen Folgen für die Stadt Chemnitz erfolgt eine Beteiligung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse. Diese erfolgte in der Vergangenheit zum Beispiel bei Stellungnahmen zum Bundesverkehrswegeplan, zum Landesentwicklungsplan, zum Landesverkehrsplan und zum Regionalplanentwurf.

Der Beschlusspunkt 2 ist nur insoweit zulässig und abstimmungsfähig, als es sich um wichtige Angelegenheiten der Gemeinde handelt (§ 52 Abs. 5 SächsGemO). Der Beschlusspunkt sollte entsprechend ergänzt werden.

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin